



Terminliste für Kirchgemeinden

Stand: 13. Dezember 2018

Diese Terminliste soll den zuständigen Personen in den Kirchgemeinden eine Übersicht über die regelmässigen Termine im Zusammenhang mit der Kantonalkirche geben, auch wenn zum Teil keine separate Aufforderung erfolgen sollte:

Januar	Meldung der Katholikenzahlen per 1. Januar
Ende April	(spätestens) Einreichen der Jahresrechnung des Vorjahres (durch RPK geprüft)
Ende April	Zahlung der 1. Hälfte des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden)
Mitte Mai	Gutschrift der 1. Hälfte des Finanzausgleichs (ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden)
Ende Mai	Zahlung der 1. Hälfte des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote)
Ende September	Zahlung der 2. Hälfte des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden)
Mitte Oktober	Gutschrift der 2. Hälfte des Finanzausgleichs (ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden)
Ende Oktober	Zahlung der 2. Hälfte des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote)
Mitte Dezember	Meldung des Steuerfusses und Einreichen des Voranschlages des Folgejahres

Nachfolgend sind **ergänzende Angaben** zu diesen Terminen angeführt. Diese ersetzen jedoch nicht konkrete Aufforderungen oder Verfügungen, sondern sind als Informationen für die verantwortlichen Personen in den Kirchenräten gedacht, wann normalerweise was der Kantonalkirche wie einzureichen etc. ist:

Januar **Meldung der Katholikenzahlen per 1. Januar**

Diese Meldung der Katholikenzahlen per 1. Januar erfolgt mit dem dafür den Kirchgemeinden im Dezember des Vorjahres zugestellten Formular. Sie geht an das Sekretariat der Kantonalkirche, Postfach 323, 8807 Freienbach (per Post oder eingescannt als Anhang eines E-Mails an sekretariat@sz.kath.ch). Auf dem Formular werden auch die jeweils aktuellen Adressen von Kirchengutverwalter und RPK-Präsidium erfasst, damit diese Personen nötigenfalls rasch direkt kontaktiert werden können. Eingabefrist ist Ende Januar.

Ende April **(spätestens) Einreichen der Jahresrechnung des Vorjahres (durch RPK geprüft)**

Die Jahresrechnung des Vorjahres wird für die Berechnung des Finanzausgleichs des jeweils nächsten Jahres benötigt. Die Kirchgemeinden werden deshalb vom Kantonalen Kirchenvorstand jedes Jahr mit einem Schreiben daran erinnert, dass die Jahresrechnungen der Kirchgemeinden bis spätestens Ende April einzureichen sind. Diese Jahresrechnungen müssen zumindest von der RPK geprüft sein, wogegen die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung dafür nicht erforderlich ist (diese hat dann erst bis Mitte Dezember stattzufinden). Nebst dem Bericht der RPK sind auch die Rechnungen und der Revisorenbericht der von der Kirchgemeinde unterstützten Stiftungen einzureichen. Dieses Einreichen der gedruckten Fassung oder zumindest eines Ausdruckes hat auf dem Postweg (ein elektronisches Einreichen ist wegen Ausdruck- und Formatierungsproblemen nicht möglich) direkt an die Ressortchefin Finanzen, Karin Birchler, Riedweg 1, 8845 Studen, zu erfolgen. Ein Exemplar genügt.

Ende April Zahlung der 1. Hälfte des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden)

Der Kantonale Kirchenvorstand verfügt jährlich über die Termine bezüglich der Umsetzung des Finanzausgleichs, d.h. über den Einzug der Finanzausgleichsbeiträge bei den finanzausgleichspflichtigen Kirchgemeinden, sowie über die Auszahlung an die finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden. Die genaue Festlegung der Beiträge erfolgt jeweils an der vorhergehenden Herbstsession des Kantonskirchenrats. Dabei wird der Finanzausgleich in zwei Hälften abgewickelt, was zu Einzahlungen der finanzausgleichspflichtigen Kirchgemeinden per 30. April und 30. September auf das Konto IBAN CH07 0077 7003 1252 9100 2 der Kantonalkirche bei der Kantonalbank Schwyz führt. Die Auszahlungen der Finanzausgleichsbeträge an die finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden erfolgen dann jeweils per 15. Mai und 15. Oktober auf das der Kantonalkirche bekannte Konto der entsprechenden Kirchgemeinden.

Mitte Mai Gutschrift der 1. Hälfte des Finanzausgleichs (ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden)

Es kann auf die vorstehenden Erläuterungen bezüglich Ende April für die Zahlung der 1. Hälfte des Finanzausgleichs durch die finanzausgleichspflichtigen Kirchgemeinden verwiesen werden. Eine allfällige Änderung der Bankverbindung von finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden sollte der Finanzchefin Karin Birchler gemeldet werden (mit der Bank-IBAN-Nummer).

Ende Mai Zahlung der 1. Hälfte des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote)

Der Kantonale Kirchenvorstand verfügt jährlich auch über die Termine bezüglich des Einzuges der Beiträge der Kirchgemeinden an die Finanzierung der Kantonalkirche gestützt auf die Katholikenzahlen per 1. Januar des Vorjahres. Die Höhe dieses Beitrages wird jeweils an der vorhergehenden Herbstsession des Kantonskirchenrats mit dem Voranschlag der Kantonalkirche festgelegt. Diese Zahlungen werden in zwei gleichmässigen Raten auf das Konto IBAN CH07 0077 7003 1252 9100 2 der Kantonalkirche bei der Kantonalbank Schwyz einverlangt, jeweils auf den 31. Mai und auf den 31. Oktober. Selbstverständlich ist auch eine frühere Zahlung oder gleich die Zahlung des gesamten Betrages möglich.

Ende September Zahlung der 2. Hälfte des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden)

Es kann auf die vorstehenden Ausführungen per Ende Mai zur Zahlung der 1. Hälfte des Finanzausgleichs (ausgleichspflichtige Kirchgemeinden) verwiesen werden.

Mitte Oktober Gutschrift der 2. Hälfte des Finanzausgleichs (ausgleichsberechtigte Kirchgemeinden)

Es kann auf die vorstehenden Erläuterungen bezüglich Ende April für die Zahlung der 1. Hälfte des Finanzausgleichs durch die finanzausgleichspflichtigen Kirchgemeinden verwiesen werden.

Ende Oktober Zahlung der 2. Hälfte des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote)

Es kann auf die vorstehenden Ausführungen per Ende Mai zur Zahlung der 1. Hälfte des Betriebsbeitrags an die Kantonalkirche (Kopfquote) verwiesen werden.

Mitte Dezember Meldung des Steuerfusses und Einreichen des Voranschlages des Folgejahres

Im Dezember erhalten die Kirchgemeinden vom Kantonalen Kirchenvorstand ein Formular, auf welchem sie den Steuerfuss für das Folgejahr einzutragen haben. Das Formular wird auch auf der Homepage aufgeschaltet. Es wird Wert darauf gelegt, dass diese Formulare für die Meldung verwendet werden, d.h. bitte nicht lediglich in einem Brief erwähnen oder auf den Voranschlag verweisen. Diese Angaben werden von der kantonalen Steuerverwaltung bereits anfangs Januar benötigt, weshalb auch die Kantonalkirche auf eine pünktliche Meldung angewiesen ist. Dieses Formular ist bis ca. vor den Weihnachtstagen jeweils direkt an die Ressortchefin Finanzen, Karin Birchler, Riedweg 1, 8845 Studen, einzureichen (per Post oder eingescannt als Anhang eines E-Mails auf karin.birchler@sz.kath.ch). Auch ist spätestens dann der von der Kirchgemeindeversammlung genehmigte Voranschlag des Folgejahres mit einem Exemplar der Ressortchefin Finanzen auf dem Postweg zuzustellen (nicht elektronisch).